



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05)
(OR. en)**

9443/13

**ENER 177
ENV 386
DELECT 19**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. Mai 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 2458 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 3.5.2013 zur
Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von
Staubsaugern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 2458 final.

Anl.: C(2013) 2458 final



Brüssel, den 3.5.2013
C(2013) 2458 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 3.5.2013

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe und Ziele des Vorschlags

Die Umweltauswirkungen von Staubsaugern in der EU sind erheblich. Dies gilt insbesondere für den Stromverbrauch in der Nutzungsphase, der 2005 auf 18 TWh pro Jahr geschätzt wurde, was einem CO₂-Äquivalent von 6,6 Mio. t entspricht. Einschließlich der Herstellung der Geräte und der Hilfsstoffe entsprechen die Gesamtauswirkungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen einem CO₂-Äquivalent von 9-10 Mio. t.

Um den Verbrauchern den Erwerb energieeffizienterer Staubsauger zu ermöglichen, soll ein Energieverbrauchskennzeichnungssystem eingerichtet werden. Das System sollte standardisierte Informationen sowohl über den Energieverbrauch und die Reinigungsleistung als auch über das Staubrückhaltevermögen und den Geräuschpegel zur Verfügung stellen.

Diese delegierte Verordnung ergänzt den Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG¹ des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) von Staubsaugern.

Allgemeiner Kontext

Ein Hauptgrund dafür, dass weiterhin Staubsauger mit geringer Effizienz und hoher Leistungsaufnahme verkauft werden, liegt darin, dass die Endnutzer eine hohe Nennleistungsaufnahme mit einer größeren Reinigungsleistung assoziieren, weshalb sie sich für Staubsauger mit hohem Stromverbrauch und somit niedriger Effizienz entscheiden.

Infolgedessen hat der Stromverbrauch von Staubsaugern in den letzten Jahrzehnten ständig zugenommen. Im Jahr 2005 wurde der durchschnittliche Stromverbrauch auf ca. 1500 W geschätzt, wobei dieser in einigen Ländern wie Deutschland näher an Werten von 2300-2400 W liegen dürfte. Beim derzeitigen Entwicklungstempo wird der EU-Durchschnitt im Jahr 2020 sehr nah am aktuellen deutschen Durchschnittswert liegen.

Von vielen unbemerkt wird der durchschnittliche Stromverbrauch von Haushaltsstaubsaugern von rund 60 kWh/Jahr im Jahr 1990 auf prognostizierte 120 kWh/Jahr im Jahr 2020 steigen. Mit diesen Werten lassen sich die Energiekosten und Umweltauswirkungen von Staubsaugern mit jenen von Waschmaschinen und Geschirrspülern vergleichen. Nichthaushaltsstaubsauger („professionelle“ Staubsauger) sind deutlich weniger stromintensiv (30 % geringerer Stromverbrauch bei besserer Leistung), und bei ihnen war der Anstieg des Stromverbrauchs viel geringer.

Das Hauptmarktversagen besteht darin, dass ein Zusammenhang zwischen der Nennleistungsaufnahme und der Reinigungsleistung angenommen wird, was die Verbraucher daran hindert, energieeffizientere Geräte zu kaufen.

Die betroffenen Akteure, insbesondere Unternehmen und Verbraucherorganisationen, haben einhellig die parallele Einführung von Ökodesign-Anforderungen und einer Kennzeichnungsregelung für Staubsauger gefordert.

Der Folgenabschätzung zufolge entfiel auf den Gesamtstaubsaugerbestand von 288 Millionen Geräten im Jahr 2005 in der EU-27 ein jährlicher Stromverbrauch von 18 TWh. Ohne weitere Maßnahmen wird sich dieser Stromverbrauch bis 2020 voraussichtlich auf 34 TWh erhöhen. Diese Steigerung ist in erster Linie auf den anhaltenden Anstieg der Bevölkerungszahl und

¹ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

der Wohnungsgröße sowie (vor allem) auf die Zunahme des Stromverbrauchs zurückzuführen. Ziel des Vorschlags ist es, die zu erwartende Zunahme des Stromverbrauchs dieser Geräte umzukehren. Schätzungen zufolge würden die im Entwurf der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG festgelegten neuen Ökodesign-Anforderungen zusammen mit der Kennzeichnungsregelung, die in diesem Entwurf einer delegierten Verordnung festgelegt ist, zu einer Energieeinsparung von 19 TWh im Jahr 2020 führen.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

Die Umweltverträglichkeit von Staubsaugern ist Gegenstand des Entwurfs einer Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG, doch ansonsten gibt es für Staubsauger keine verbindlichen Vorschriften oder freiwilligen Initiativen.

Zu den allgemeinen Rechtsvorschriften, die für Staubsauger relevant sind, gehören die folgenden:

- Richtlinie 2002/96/EG² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE);
- Richtlinie 2011/65/EU³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten;
- Richtlinie 2006/95/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR);
- Richtlinie 2006/42/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR);
- Richtlinie 2004/108/EG⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Text von Bedeutung für den EWR).

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Union

Eine stärkere Verbreitung energieeffizienter Staubsauger durch die Einführung von Energieeffizienz- und Reinigungsklassen sowie Ökodesign-Anforderungen werden zur Verwirklichung des bis 2020 erwarteten Energieeinsparpotenzials von 20 % beitragen.

Zudem leistet die Durchführung der Richtlinie 2010/30/EG⁷ einen Beitrag zu dem Ziel der EU, bis 2020 eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um mindestens 20 % zu erreichen.

Die Förderung der Verbreitung effizienter Staubsauger steht in Einklang mit der Agenda „Europa 2020“ und ihrem Ziel, bis 2020 20 % Energie einzusparen, da sie darauf abzielt, eine effizientere und nachhaltigere Ressourcennutzung zu unterstützen, die Umwelt zu schützen,

² ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24.

³ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

⁴ ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

⁵ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

⁶ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24.

⁷ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

die führende Rolle der EU bei der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien zu stärken und das Geschäftsumfeld zu verbessern sowie den Verbrauchern dabei zu helfen, fundiertere Entscheidungen zu treffen.

Im Europäischen Konjunkturprogramm (KOM(2008) 800) wird die Energieeffizienz als eine der Hauptprioritäten genannt, insbesondere die Förderung der raschen Verbreitung von Produkten, die ein „hohes Energiesparpotenzial“ aufweisen, wie Staubsauger.

Schließlich wird sie auch zu dem Ziel beitragen, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln, wie dies in der Strategie Europa 2020 (KOM(2010) 2020) im Rahmen der Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ vorgesehen ist.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Anhörung interessierter Parteien

Konsultationsmethoden, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Internationale und EU-Interessengruppen sowie Sachverständige der Mitgliedstaaten wurden bereits ab dem Beginn der vorbereitenden Studie konsultiert, und die Energieverbrauchskennzeichnung wurde zusammen mit Ökodesign-Anforderungen im Rahmen des „Konsultationsforums“ erörtert, das durch die Ökodesign-Rahmenrichtlinie 2009/125/EG⁸ eingerichtet wurde. Das Konsultationsforum setzt sich zusammen aus Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten sowie aus in ausgewogenem Verhältnis entsandten Vertretern der beteiligten Akteure, namentlich nichtstaatliche Umwelt- und Verbraucherschutzverbände, Einzelhändler und Hersteller. Bei den Sitzungen des Konsultationsforums im Juni 2010 und September 2011 stellten die Kommissionsdienststellen ein Arbeitsdokument vor, in dem Ökodesign-Anforderungen und eine Einstufung von Staubsaugern nach der Energieeffizienz vorgeschlagen wurden. Die Arbeitsdokumente wurden am 27. Februar 2013 auch auf einer Sitzung der Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten diskutiert.

Alle relevanten Arbeitsdokumente wurden an die Sachverständigen und beteiligten Akteure übermittelt und zusammen mit den eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der Beteiligten auf dem System CIRCA der Kommission veröffentlicht. Außerdem wurde die Initiative bei zahlreichen Gelegenheiten auf Sitzungen der Kommissionsdienststellen mit beteiligten Akteuren und Mitgliedstaaten, aber auch mit internationalen Partnern, erörtert. Der Entwurf einer delegierten Verordnung wurde im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse der WTO zur Kenntnis gebracht, um sicherzustellen, dass keine Handelshemmnisse entstehen.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Ein Energieverbrauchskennzeichnungssystem für Staubsauger gemäß der Neufassung der Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung wird von den Beteiligten und den Mitgliedstaaten generell unterstützt. Zu zentralen Aspekten des Vorschlags gingen die nachfolgenden Stellungnahmen ein:

Erfasste Produkte und ihre Einstufung

Erfasst werden sollen Haushalts- und Nichthaushaltstrockensauger. Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, Industriestaubsauger, Zentralstaubsauger, akkubetriebene Staubsauger und Saugroboter sowie Bohnermaschinen und Staubsauger für den Außenbereich

⁸ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

sind vom Geltungsbereich ausgenommen, da keine Normen für die Gebrauchseigenschaften existieren und ihre Umweltauswirkungen im Vergleich mit jenen von Trockensaugern relativ gering sind.

Energieeffizienz-Skalen

Entsprechend den Vorschlägen der Interessenvertreter ist das Maß für die Energieverbrauchskennzeichnung der „jährliche Energieverbrauch“ (in kWh/Jahr), der wiederum anhand der Leistungsaufnahme des Staubsaugers (in W) und der Reinigungsleistung (Staubaufnahme, dpu) auf Teppichen und Hartböden mit Ritzen bestimmt wird.

Zeitliche Planung

Die Interessenträger sprachen sich für ein Etikett und für dessen möglichst baldige Einführung aus. Die Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass unterschiedliche Etiketten nicht in kurzen Zeitabständen wie z. B. jährlich aufeinander folgen sollten. Sie schlugen vor, dass es im Hinblick auf die Kennzeichnungsskala nur zwei statt drei verschiedener Etiketten geben sollte.

Sonstige Informationsanforderungen

Die Staubemission, d. h. der (in % ausgedrückte) Anteil kleiner Staubpartikel (0,3-10 µm), die vom Staubsauger (erneut) emittiert werden, im Verhältnis zu der Anzahl der am Staubsaugereinlass unter Standardprüfbedingungen aufgenommenen kleinen Staubpartikel, wurde von den Interessenvertretern als wichtiger Parameter insbesondere für Nutzer mit Atemwegsbeschwerden genannt. Ein weiterer relevanter Parameter und ein wichtiger Aspekt bei der Kaufentscheidung in bestimmten Marktsegmenten ist die Geräuschentwicklung (in dBA re1).

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Eine vorbereitende Studie und eine Folgenabschätzung umfassten die zur Entwicklung einer überarbeiteten Kennzeichnungsregelung notwendige technische, marktbezogene und ökonomische Analyse. Beide wurden von Konsortien externer Berater im Namen der Generaldirektion Energie (GD ENER) der Kommission durchgeführt.

Konsultierte Organisationen/Sachverständige

Die vorbereitende Studie wurde in einem offenen Verfahren durchgeführt, bei dem Beiträge von beteiligten Interessenvertretern, darunter Hersteller und Herstellerorganisationen, nichtstaatliche Umweltverbände, Verbraucher- und Einzelhandelsorganisationen, Experten aus EU/EWR-Mitgliedstaaten und internationale Organisationen wie der Internationalen Energieagentur (IEA), berücksichtigt wurden. Der Verordnungsentwurf wurde der Welthandelsorganisation (WTO) im Rahmen des Abkommens über technische Handelshemmnisse zur Kenntnis gebracht.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und Gutachten

Es gab keine Hinweise auf potenziell ernste Risiken mit irreversiblen Folgen.

Folgenabschätzung

Die Kennzeichnung ist zusammen mit anderen Politikoptionen wie der Selbstregulierung oder der Festlegung von Mindestanforderungen an die Leistung (Energieeffizienz) zu betrachten. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2005/32/EG wurde eine

Folgenabschätzung vorgenommen, bei der auch die Kennzeichnungsoption geprüft wurde. Folgende Optionen wurden in einem frühen Stadium verworfen:

- Kein Tätigwerden der EU (keine Änderung geltender und keine Annahme neuer Rechtsvorschriften). Diese Option kam nicht in Frage, weil damit die in den Rahmenrichtlinien zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung festgelegten Ziele nicht erreicht würden;
- Unterstützung einer Selbstverpflichtung der Industrie. Diese Option wurde wegen fehlender entsprechender Vorschläge der Industrie ausgeschlossen;
- Lediglich Ökodesign-Anforderungen. Diese Option wurde verworfen, da die Einführung strenger Ökodesign-Anforderungen, ohne dem Verbraucher die möglichen Auswirkungen in Bezug auf die Reinigungsleistung genau zu erklären, zu erheblichen Marktstörungen führen könnte und die Akzeptanz dieser Maßnahme durch die Verbraucher beeinträchtigen würde. Ohne eine solche Erläuterung müsste die Maßnahme wahrscheinlich auch weniger ehrgeizig sein.
- Lediglich Kennzeichnungsregelung (ohne Ökodesign-Anforderungen). Diese Option wurde verworfen, weil sie nicht zu den erwarteten Einsparungen führen würde.

Die gewählte Option besteht somit in dem Erlass von Ökodesign-Vorschriften in Verbindung mit einer Kennzeichnungsregelung, da sie zu den größten Einsparungen führt und von allen beteiligten Akteuren bevorzugt wird.

Durch sie wird sichergestellt, dass

- laufende Verbesserungen beim Energieverbrauch aufrechterhalten und gefördert werden;
- ein fairer Wettbewerb und die Produktdifferenzierung weitere Verbesserungen beim Energieverbrauch bewirken;
- ein kosteneffizientes Niveau des Energieverbrauchs erreicht wird;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Branche durch eine Ausdehnung des EU-Binnenmarkts für nachhaltige Produkte unterstützt wird;
- die Anbieter, einschließlich der KMU, nicht übermäßig belastet werden, da die Übergangsfristen die Zyklen für eine Anpassung der Produkte berücksichtigen;
- es keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung in der EU gibt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Die Maßnahme enthält neue verbindliche Informationsvorschriften für Lieferanten, die Staubsauger in Verkehr bringen, sowie für Händler, die diese Geräte an der Verkaufsstelle oder im Fernverkauf über Kataloge oder das Internet anbieten. Der Geltungsbereich der Maßnahme ist auf den Geltungsbereich des Entwurfs der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG abgestimmt, in dem Mindestanforderungen an den jährlichen Energieverbrauch, die maximale Leistungsaufnahme, die Mindestreinigungsleistung, die maximale Geräuschentwicklung und die maximale Staubemission von Staubsaugern festgelegt sind.

Die Messverfahren und das Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht sind vollständig an jene angeglichen, die im Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG vorgesehen sind.

Rechtsgrundlage

Mit diesem Entwurf einer delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere Artikel 10, durchgeführt. Rechtsgrundlage ist Artikel 194 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Subsidiaritätsprinzip

Mit diesem Entwurf der delegierten Verordnung wird die Richtlinie 2010/30/EU gemäß Artikel 10 durchgeführt.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme geht entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht über das zur Erreichung des angestrebten Ziels notwendige Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme erfolgt in Form einer delegierten Verordnung, die unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gilt. Damit wird sichergestellt, dass nationalen und EU-Verwaltungen keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsvorschriften entstehen.

Was die Konformitätsbewertung angeht, decken die zusätzlichen Kosten sowohl die Energieverbrauchskennzeichnungs- als auch die Ökodesign-Maßnahmen ab.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Der Entwurf enthält eine Revisionsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 3.5.2013

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchs-kennzeichnung von Staubsaugern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁹, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß der Richtlinie 2010/30/EU delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte zu erlassen, die ein erhebliches Potenzial zur Einsparung von Energie sowie große Unterschiede in den Leistungsniveaus bei gleichwertigen Funktionen aufweisen.
- (2) Auf Staubsauger entfällt ein wesentlicher Teil des Gesamtenergieverbrauchs in der Europäischen Union. Das Potenzial zur Reduzierung des Energieverbrauchs von Staubsaugern ist erheblich.
- (3) Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, Saugroboter, Industriestaubsauger, Zentralstaubsauger, akkubetriebene Staubsauger und Bohnermaschinen sowie Staubsauger für den Außenbereich haben besondere Merkmale und sollten daher vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.
- (4) Die Angaben auf dem Etikett sollten durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Messverfahren ermittelt werden, die dem anerkannten Stand der Messtechnik sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, die von den in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung aufgeführten europäischen Normungsorganisationen erlassen wurden¹⁰.
- (5) In dieser Verordnung sollten eine einheitliche Gestaltung und ein einheitlicher Inhalt des Etiketts für Staubsauger festgelegt werden.
- (6) Außerdem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die technische Dokumentation und das Datenblatt für Staubsauger festgelegt werden.
- (7) Ferner sollten in dieser Verordnung Anforderungen an die Informationen festgelegt werden, die beim Verkauf von Staubsaugern in jeglicher Form des Fernabsatzes sowie bei der Werbung und in technischem Werbematerial bereitzustellen sind.

⁹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹⁰ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

- (8) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung von netzbetriebenen Staubsaugern einschließlich Hybridstaubsaugern und an die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte festgelegt.
2. Diese Verordnung gilt nicht für:
 - (a) Nasssauger, kombinierte Nass- und Trockensauger, akkubetriebene Staubsauger, Saugroboter, Industriestaubsauger und Zentralstaubsauger;
 - (b) Bohnermaschinen;
 - (c) Staubsauger für den Außenbereich.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Staubsauger“ bezeichnet ein Gerät, das Schmutz von einer zu reinigenden Oberfläche durch einen Luftstrom entfernt, der durch einen innerhalb der Einheit erzeugten Unterdruck entsteht;
2. „Hybridstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der sowohl mit Netzstrom als auch mit Akkumulatoren betrieben werden kann;
3. „Nasssauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der trockenes und/oder nasses Material (Schmutz) von einer Oberfläche entfernt, wobei ein Reinigungsmittel auf Wasserbasis oder Dampf auf die zu reinigende Oberfläche aufgebracht und anschließend durch einen Luftstrom, der durch einen innerhalb der Einheit erzeugten Unterdruck entsteht, wieder entfernt wird, einschließlich Typen, die gemeinhin als Sprühextraktionsgeräte bezeichnet werden;
4. „kombinierter Nass- und Trockensauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der dazu ausgelegt ist, in Kombination mit den Funktionen eines Trockensaugers ein flüssiges Volumen von über 2,5 Litern aufzunehmen;
5. „Trockensauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der dazu ausgelegt ist, Schmutz aufzunehmen, der grundsätzlich trocken ist (Staub, Fasern, Fäden), einschließlich Staubsaugertypen, die mit einem akkubetriebenen Bürstenvorsatzgerät ausgestattet sind;
6. „akkubetriebenes Bürstenvorsatzgerät“ bezeichnet eine Saugdüse mit einer akkubetriebenen rotierenden Bürste zur Unterstützung der Schmutzaufnahme;
7. „akkubetriebener Staubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der ausschließlich mit Akkumulatoren betrieben wird;
8. „Saugroboter“ bezeichnet einen akkubetriebenen Staubsauger, der aus einem beweglichen Teil und einer Dockingstation und/oder weiterem Zubehör zur

Unterstützung des Betriebs besteht und in einem bestimmten Umkreis ohne menschliches Eingreifen arbeiten kann;

9. „Industriestaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der als Teil eines Produktionsprozesses ausgelegt ist, für die Entfernung von Gefahrstoffen oder von starkem Staub in Gebäuden, Gießereien, in der Bergbau- oder Nahrungsmittelindustrie bestimmt ist oder der als Teil einer Industriemaschine oder eines Industrierwerkzeugs ausgelegt ist, und/oder einen Staubsauger für den gewerblichen Gebrauch, dessen Saugdüse mehr als 0,50 m breit ist;
10. „Staubsauger für den gewerblichen Gebrauch“ bezeichnet einen Staubsauger für professionelle Reinigungszwecke, der für die Nutzung durch Laien, Reinigungspersonal oder Gebäudereiniger in Büros, Geschäften, Krankenhäusern oder Hotels bestimmt ist und vom Hersteller in der Konformitätserklärung gemäß der Richtlinie 2006/42/EG¹¹ als solcher bezeichnet wird;
11. „Zentralstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger mit einer ortsfesten (nicht beweglichen) Unterdruckquelle und Schlauchanschlüssen, die sich an festen Stellen im Gebäude befinden;
12. „Bohnermaschine“ bezeichnet ein elektrisches Gerät, das dazu ausgelegt ist, bestimmte Arten von Böden zu schützen, zu glätten oder zum Glänzen zu bringen, und das gewöhnlich zusammen mit einem Poliermittel verwendet wird, das von dem Gerät auf dem Boden verteilt wird, und meist als Zusatzfunktion auch die Staubsaugerfunktion bietet;
13. „Staubsauger für den Außenbereich“ bezeichnet ein Gerät, das für die Nutzung im Außenbereich bestimmt ist und Abfälle wie Grasschnitt und Blätter mit Hilfe eines Luftstroms, der durch einen innerhalb der Einheit erzeugten Unterdruck entsteht, in einen Behälter aufnimmt; Staubsauger für den Außenbereich können auch Häcksler- oder Bläser-Funktionen umfassen;
14. „akkubetriebener Staubsauger regulärer Größe“ bezeichnet einen akkubetriebenen Staubsauger, der im vollständig aufgeladenen Zustand 15 m² Bodenfläche mit zwei Doppelstrichen auf allen Teilen des Bodens ohne Wiederaufladen reinigen kann;
15. „Staubsauger mit Wasserfilter“ bezeichnet einen Trockensauger, in dem als wichtigstes Filtermedium mehr als 0,5 Liter Wasser verwendet wird, wobei die Ansaugluft durch das Wasser, das das aufgenommene trockene Material bindet, geleitet wird;
16. „Haushaltsstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der für den Gebrauch im Haushalt oder in der häuslichen Umgebung bestimmt ist und vom Hersteller in der Konformitätserklärung gemäß der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² als solcher bezeichnet wird;
17. „Universalstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der mit einer festen oder mindestens einer abnehmbaren Düse für die Reinigung sowohl von Teppichen als auch von harten Böden geliefert wird oder der sowohl mit mindestens einer abnehmbaren Düse, die speziell für die Reinigung von Teppichen ausgelegt ist, als auch mit mindestens einer abnehmbaren Düse für die Reinigung von harten Böden geliefert wird;

¹¹ ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24.

¹² ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10.

18. „Hartbodenstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der mit einer festen, speziell für die Reinigung von harten Böden ausgelegten Düse oder ausschließlich mit einer oder mehreren abnehmbaren, speziell für die Reinigung von harten Böden ausgelegten Düsen geliefert wird;
19. „Teppichstaubsauger“ bezeichnet einen Staubsauger, der mit einer festen, speziell für die Reinigung von Teppichen ausgelegten Düse oder ausschließlich mit einer oder mehreren abnehmbaren, speziell für die Reinigung von Teppichen ausgelegten Düsen geliefert wird;
20. „gleichwertiger Staubsauger“ bezeichnet ein in Verkehr gebrachtes Staubsaugermodell, dessen Leistungsaufnahme, jährlicher Energieverbrauch, Staubaufnahme auf Teppichen und harten Böden, Staubemission und Schalleistungspegel denen eines anderen Staubsaugermodells entsprechen, das von demselben Hersteller unter einer anderen numerischen Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten und Zeitplan

1. Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass ab dem 1. September 2014
 - (a) jeder Staubsauger mit einem gedruckten Etikett geliefert wird, dessen Gestaltung und Informationsgehalt den Vorgaben in Anhang II entsprechen;
 - (b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang III bereitgestellt wird,
 - (c) die technische Dokumentation gemäß Anhang IV auf Anforderung den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt wird;
 - (d) in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Staubsaugermodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
 - (e) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Staubsaugermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird.
2. Für die Gestaltung des Etiketts gemäß den Vorgaben in Anhang II gilt folgender Zeitplan:
 - (a) Bei Staubsaugern, die ab dem 1. September 2014 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten dem Etikett 1 des Anhangs II entsprechen;
 - (b) bei Staubsaugern, die ab dem 1. September 2017 in Verkehr gebracht werden, müssen die Etiketten dem Etikett 2 des Anhangs II entsprechen.

Artikel 4

Pflichten der Händler

Die Händler müssen sicherstellen, dass ab dem 1. September 2014

- (a) jedes in einer Verkaufsstelle ausgestellte Modell mit einem von den Lieferanten gemäß Artikel 3 bereitgestellten Etikett versehen ist, das an der Außenseite des Geräts angebracht oder daran befestigt wird, so dass es deutlich sichtbar ist;

- (b) Staubsauger, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2010/30/EU in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten werden, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der Endnutzer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten gemäß Anhang V dieser Verordnung bereitzustellenden Informationen versehen sind;
- (c) in jeglicher Werbung für ein bestimmtes Staubsaugermodell auch dessen Energieeffizienzklasse angegeben wird, wenn sie energiebezogene Informationen oder Preisinformationen enthält;
- (d) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Staubsaugermodell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.

Artikel 5 **Messverfahren**

Die gemäß Artikel 3 und 4 bereitzustellenden Informationen werden durch zuverlässige, genaue und reproduzierbare Mess- und Berechnungsmethoden, die dem anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen, nach Anhang VI ermittelt.

Artikel 6 **Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht**

Bei der Prüfung der Einhaltung der angegebenen Energieeffizienzklasse, der Reinigungsklassen, der Staubemissionsklasse, des jährlichen Energieverbrauchs und des Schalleistungspegels wenden die Mitgliedstaaten das Verfahren gemäß Anhang VII an.

Artikel 7 **Überprüfung**

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts. Gegenstand der Überprüfung sind insbesondere die in Anhang VII aufgeführten Prüftoleranzen sowie die Frage, ob akkubetriebene Staubsauger regulärer Größe in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollten und ob es möglich ist, für den jährlichen Energieverbrauch, die Staubaufnahme und die Staubemission Messmethoden mit einem teilweise gefüllten Behälter anstelle eines leeren Behälters anzuwenden.

Artikel 8 **Übergangsbestimmung**

Diese Verordnung gilt für Staubsauger mit Wasserfilter ab dem 1. September 2017.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3.5.2013

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*